

**Merkblatt zur Berufshaftpflichtversicherung für Rechtsanwälte****HV 4133/14**

Rechtsanwälte sind Angehörige der Freien Berufe, die Mandanten in allen Rechtsangelegenheiten beraten und vertreten.

**Warum eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung?**

Jeder Rechtsanwalt ist verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen (§ 51 BRAO). Der Nachweis ist Voraussetzung für die Zulassung (§ 12 Abs. 2 BRAO). Die Versicherungssumme ist frei wählbar, muss aber mindestens 250.000 EUR betragen. Sie ist so zu bemessen, dass sie den Anwalt und seine Erben auch in außergewöhnlichen Schadenfällen vor existenzbedrohenden Haftpflichtansprüchen schützt. Für die Leistung im Schadenfall ist wegen des Verstoßprinzips die Versicherungssumme maßgebend, die zum Zeitpunkt des beruflichen Versehens vereinbart war. Bis zum tatsächlichen Schadeneintritt bzw. bis zur Schadenmeldung vergehen oft Jahre, in denen die Haftpflichtansprüche parallel zur wirtschaftlichen Entwicklung steigen. Die Jahreshöchstleistung des Versicherers beträgt das Zweifache der Versicherungssumme. Die ersten 250.000 EUR der gewählten Versicherungssumme stehen für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden viermal zur Verfügung (§ 51 Abs. 4 BRAO).

**Welchen Schutz bietet eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung?**

Der Versicherungsschutz umfasst die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

**Was ist versichert?**

Versichert ist die freiberuflich ausgeübte Tätigkeit des zugelassenen Rechtsanwalts (§§ 1 - 3 BRAO). Mitversichert ist insbesondere die Tätigkeit gemäß InsO, z.B. als (vorläufiger) Insolvenzverwalter, Sonder(insolvenz)verwalter, Gläubigerausschussmitglied, Sachwalter und Treuhänder; als Gesamtvollstreckungsverwalter; als gerichtlich bestellter (vorläufiger) Liquidator oder Abwickler; als Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger, Nachlassverwalter, Vormund, Betreuer, Pfleger, Beistand; als Schiedsrichter, Schlichter, Mediator; als Abwickler einer Praxis gemäß § 55 BRAO, Zustellungsbevollmächtigter gemäß § 30 BRAO; als Notarvertreter für die Dauer von 60 Tagen innerhalb eines Versicherungsjahres; als Mitglied eines Aufsichtsrates, Beirates, Stiftungsrates oder ähnlicher Gremien, soweit die dem Verstoß zurunde liegende Tätigkeit einer anwaltlichen Berufsausübung entspricht. Weitere mitversicherte Tätigkeiten siehe Teil 2 B AVB-RSW. Versicherungsschutz besteht außerdem für die Haftung der Gesamthand (Sozietät bzw. Partnerschaft) aus Berufsverstößen der in ihr tätigen Gesellschafter sowie für die akzessorisch-gesellschaftsrechtliche Haftung der Sozien

für Ansprüche aus der beruflichen Tätigkeit (Eintritts-, Austrittsversicherung und Versicherung für die interprofessionelle akzessorische Haftung). Überdies sind versichert beispielsweise Ansprüche wegen Sachschäden an Akten und anderen für die Sachbehandlung in Betracht kommenden Schriftstücken sowie an sonstigen beweglichen Sachen, die das Objekt der versicherten Betätigung des Rechtsanwalts bilden (Ausnahmen siehe Teil 1 C § 15 AVB-RSW) und Ansprüche aus einer fahrlässigen Verfügung über Beträge, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Rechtsanwalts-tätigkeit auf ein Anderkonto eingezahlt sind (Teil 2 A Ziffer 4.3 AVB-RSW). Durch Zusatzvereinbarung mitversicherbar ist die Bürohaftpflicht mit 2 Mio. EUR für Personenschäden sowie hieraus resultierende immaterielle Schäden bei Mandatsverhältnissen, die den Schutz der Rechtsgüter des § 253 Abs. 2 BGB zum Gegenstand haben (Schmerzensgeld) und 1 Mio. EUR für Sachschäden incl. Schäden aus der Nutzung von Internet-Technologien (Teil 5 AVB-RSW, vgl. auch Zuschläge). Zur Anwaltschaft zugelassene Mitarbeiter, die nach außen hin als Sozien nicht in Erscheinung treten, sowie sonstige Mitarbeiter mit juristischer Vorbildung, z.B. Assessoren, pensionierte Beamte, Referendare (nicht im obligatorischen Vorbereitungs-dienst) sind anzeige- und zuschlagspflichtig. Die Mitarbeitertätigkeit wird über die Police des Kanzleiinhabers erfasst. In der Standarddeckung gilt ein Festselbstbehalt von 1.500,00 EUR. Er entfällt in den ersten drei Jahren nach der Zulassung/Bestellung als Berufsträger, sofern kein abweichender Selbstbehalt vereinbart wurde (Teil 1.1 § 3 III 4 AVB-RSW).

**Schadenmöglichkeiten**

Den um Rat gebetenen Rechtsanwalt treffen nach der Rechtsprechung weitgehende Pflichten. Er hat umfassend und erschöpfend zu belehren. Im Einzelnen können Schäden u.a. aus folgenden Sachverhalten erwachsen:

- Unrichtige oder nicht umfassende Rechtsauskunft;
- fehlerhafte Prozessführung, z.B. Beschreiten des falschen Prozessweges;
- Terminversäumung;
- verspätetes Vorbringen aller für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen und Umstände;
- Versäumung von Rechtsmittel- und Begründungsfristen;
- mangelhafte Überwachung des Büropersonals;
- fehlerhafte Abfassung von Verträgen;
- unterlassene Vollmachtvorlage bei Kündigungen;
- verspätete Anträge in Vollstreckungssachen;
- unwirksame Pfändungen;
- unzureichende oder fehlerhafte Beratung, z.B. über Vorgehen im Zwangsversteigerungsverfahren oder über Pflichtteilsergänzungsansprüche in Erbschaftsangelegenheiten.